



Stadt Beverungen

Der Bürgermeister

Allgemeine Hinweise und Richtlinien zur Nutzung von Eigengewinnungsanlagen (Brunnen-/ Regenwassernutzungsanlagen)

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang).

Dieser Grundsatz ergibt sich aus § 6 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage – Wasserleitung – und über die Abgabe von Wasser – öffentliche Wasserversorgung – der Stadt Beverungen – Wasserversorgungssatzung (WaVS) vom 20.11.2015.

Ein Grundstückseigentümer wird vom sog. Benutzungszwang auf seinen Antrag hin befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann (§ 7 WaVS).

Darüber hinaus räumt die Stadt Beverungen im Einvernehmen mit der Stadtwerke Beverungen GmbH dem Grundstückseigentümer im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Beverungen einzureichen. Die eigentliche Bearbeitung des Antrages und anschließende Erteilung der Teilbefreiung erfolgt über die Mitarbeiter/innen des Abwasserwerkes der Stadt Beverungen mit Sitz in der Blankenauer Str. 15 in 37688 Beverungen.

Für die Befreiung/ Teilbefreiung und die örtliche Abnahme werden **keine Gebühren** erhoben.

Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Beverungen vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen.

Die Stadt Beverungen macht darauf aufmerksam, dass vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Wasserversorgungssatzung (WaVS) mit Bußgeld geahndet werden können (§ 11 WaVS).

Nachfolgende Punkte sind bei der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage (Brunnen-/ Regenwassernutzungsanlage) unbedingt zu beachten:

1. Trinkwasser ist grundsätzlich der öffentlichen Wasserversorgung zu entnehmen.
2. Nach § 17 Abs. 6 der Trinkwasserverordnung – TrinkV 2001 – darf die Eigengewinnungsanlage **nicht** ohne eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Sicherungseinrichtung mit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage verbunden werden.
Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage haben die Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme beim Einbau dauerhaft farblich unterschiedlich zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen. Sie haben Entnahmestellen von Wasser, das nicht für den menschlichen Gebrauch nach § 3 Nummer 1 der Trinkwasserverordnung - TrinkwV 2001 bestimmt ist, bei der Errichtung dauerhaft als solche zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen und erforderlichenfalls gegen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch zu sichern.
3. Während die Trinkwasserleitung in ihrer ursprünglichen Farbe verbleiben kann, ist die **Leitung der Eigengewinnungsanlage grün** zu kennzeichnen. Etwaige **Zapfhähne** an der Eigengewinnungsanlage müssen mit einem Schild „**Kein Trinkwasser**“ versehen werden.

4. Neben dem Wasserzähler der öffentlichen Trinkwasserleitung ist folgender Hinweis anzubringen

Bei einer **Regenwassernutzungsanlage:**

Achtung!
*Auf diesem Grundstück wird zusätzlich zur
öffentlichen Wasserversorgungsanlage eine
Eigengewinnungsanlage
(Regenwassernutzungsanlage) betrieben.
Querverbindungen ausschließen!*

Bei einer **Brunnenwassernutzungsanlage:**

Achtung!
*Auf diesem Grundstück wird zusätzlich zur
öffentlichen Wasserversorgungsanlage eine
Eigengewinnungsanlage
(Brunnenwassernutzungsanlage) betrieben.
Querverbindungen ausschließen!*

5. Die der städtischen Kanalisation aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen sind zwecks Berechnung der Abwassergebühren durch den bauseitigen Einbau von geeichten Wasserzählern nachzuweisen. Der Einbau hat nach Rücksprache mit dem Abwasserwerk der Stadt Beverungen zu erfolgen. **Bei dem Einbau bzw. Austausch von Wasserzählern sind dem Abwasserwerk der Stadt Beverungen die jeweiligen Zählerstände und die Zähler-Nrn. der bisherigen Zähler sowie die Zählerstände und Zähler-Nrn. der neuen Zähler unverzüglich schriftlich mitzuteilen.**
6. Eine Trinkwassernachspeisung in einen Regenwasserspeicher ist nur über einen freien Zulauf (DIN 1988) oder eine Nachspeiseeinrichtung (nach Stand der Technik), der hinter dem Wasserzähler der öffentlichen Wasserversorgung der Stadtwerke Beverungen GmbH zu installieren ist, zulässig.
7. **Die ordnungsgemäße Installation einer Eigengewinnungsanlage nach DIN 1988, von der Wasser als Schmutzwasser in die städtische Kanalisation eingeleitet wird, ist der Stadt Beverungen vor Inbetriebnahme durch einen Wasserinstallateur zu bestätigen. Der Bestätigung ist eine Installationszeichnung und eine Beschreibung der Eigengewinnungsanlage beizufügen.**
8. **Die Stadt Beverungen behält sich vor, die installierte Eigengewinnungsanlage abzunehmen.**
9. Den Beauftragten der Stadt Beverungen ist jederzeit eine Kontrolle der Eigengewinnungsanlage und der Hausinstallation zu gestatten.
10. Der Grundstückseigentümer ist für das ordnungsgemäße Betreiben der Eigengewinnungsanlage verantwortlich.
11. Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt Beverungen und der Stadtwerke Beverungen GmbH für jegliche Schäden, die durch die Eigengewinnungsanlage der Stadt Beverungen und der Stadtwerke Beverungen GmbH sowie Dritten entstehen.
12. Bei Aufgabe einer Eigengewinnungsanlage ist der Stadt Beverungen umgehend schriftlich zu benachrichtigen.
13. Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Beverungen alle Veränderungen rechtlicher und technischer Art, die mit der Eigengewinnungsanlage zusammenhängen, unverzüglich mitzuteilen.

Wichtig!

Eigengewinnungsanlagen dürfen erst mit entsprechender Teilbefreiung und nach Erfüllung der hierin enthaltenen Bedingungen und Auflagen und nur für den in der Teilbefreiung genannten Verbrauchszweck in Betrieb genommen werden.

Weitere Informationen und Auskünfte sowie Antragsunterlagen erhalten Sie über das

**Abwasserwerk der Stadt Beverungen
Frau Christina Jüngling
Blankenauer Str. 15, 37688 Beverungen**

Telefon: 05273/36 88 514, Fax: 05273/ 21 94 0, E-Mail: c.juengling@abwasserwerk-beverungen.de